

Erklärung zur Festsetzung des Bildungsbudgets nach §§ 7, 8 i.V. m. §§ 11, 13, 18 Weiterbildungsgesetz (WbG) zur Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 20__

Gesetzliche Grundlage: Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW 2000, S. 390 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) vom 08.07.2021

1. Antragsteller/in	
Name/Bezeichnung des Trägers	
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Zentrale Telefonnummer	
Rechtsverbindliche Vertretung	Name/Funktion
Auskunft erteilt (bei Antragsteller/in)	Name/Telefon(Durchwahl)/E-Mail
Aktenzeichen der Bezirksregierung:	
Bankverbindung	Kontoinhaber/in:
	IBAN:
	Kreditinstitut:

Zahl der im Rahmen des Pflichtangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (hpM) gem. §§ 7, 11, 13 WbG	
Zahl der geplanten Unterrichtsstunden gem. § 22 Abs. 4 WbG	

- Ich bestätige, dass der Unterschiedsbetrag gem. § 8 Abs. 2 WbG weiterbildungsbezogen eingesetzt wird.
- Ich bestätige, dass sich meine Bildungsveranstaltungen vornehmlich an Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, richten.
- Ich bestätige, dass meine Veranstaltungen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet sind, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird.
- Ich weise folgendes anerkanntes extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach (siehe § 2 Abs. 3 WbG): _____
 Es ist gültig bis: _____
- Ich erkläre, dass vorgesehen ist, Maßnahmen nach § 17 WbG durchzuführen und beantrage die Entwicklungspauschale gem. § 18 WbG in Höhe¹ von _____ EUR für folgende Maßnahme(n), bitte nur Titel angeben:

Ich nehme gem. § 26 WbG am Berichtswesen Weiterbildung NRW teil; mir ist bekannt, dass eine Auskunftspflicht besteht.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Trägers / der Einrichtung (Name, Funktion)

^{1 1} Dieser Zuschuss beträgt ab dem 1. Januar 2023 fünf Prozent des für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 10 000 Euro je Einrichtung.